

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Hubert Hüppe, Claus Jäger, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Norbert Geis, Dr. Wolf Bauer, Wilfried Böhm (Melsungen), Karl Deres, Albert Deß, Wolfgang Engelmann, Wolfgang Eler (Waldbrunn), Dr. Karl H. Fell, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Norbert Herr, Dr. Paul Hoffacker, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Georg Janovsky, Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Karl-Josef Laumann, Ortwin Lowack, Rudolf Meini, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Günther Müller, Engelbert Nelle, Friedhelm Ost, Norbert Otto (Erfurt), Otto Regenspurger, Dr. Erich Riedl (München), Werner Ringkamp, Franz Romer, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Helmut Sauer (Salzgitter), Roland Sauer (Stuttgart), Dr. Andreas Schockenhoff, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Hermann Schwörer, Ferdi Tillmann, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Benno Zierer**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (GSuKi)**

#### **A. Problem**

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlich/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt. Der sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 ergebende gesetzgeberische Handlungsbedarf ist umzusetzen.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Untermaß-Verbots muß ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept erstellt werden, das Aussicht bietet, der Tötung ungeborener Kinder wirksam zu begegnen.

**B. Lösung**

Das Lebensschutz-Konzept des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes enthält eine Anzahl zusätzlicher gesetzgeberischer Maßnahmen zum Schutz des Lebensrechts ungeborener Kinder, insbesondere zur Belebung des öffentlichen Bewußtseins, durch familienpolitische Maßnahmen zugunsten schwangerer Frauen und ergänzt den daneben eingebrachten Gesetzentwurf für eine Neufassung der Strafbestimmungen der §§ 218 ff. StGB. Es beachtet die Vorgaben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 und zu Artikel 31 Abs. 4 des deutschen Einigungsvertrages.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Kosten können erst im Zuge des gesetzgeberischen Verfahrens ermittelt werden.

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (GSuKi)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz über den Lebensschutz-Beauftragten des Deutschen Bundestages (LebSchBG)

##### § 1

##### Verfassungsrechtliche Stellung

(1) Beim Deutschen Bundestag wird ein Beauftragter für den Schutz des Lebensrechts ungeborener Kinder, hochbetagter, schwerbehinderter oder schwerkranker Personen (Lebensschutz-Beauftragter) bestellt.

(2) Der Lebensschutz-Beauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die §§ 15 bis 18 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages finden entsprechende Anwendung.

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Dem Lebensschutz-Beauftragten obliegt es,

- a) daran mitzuwirken, das öffentliche Bewußtsein bezüglich des Lebensrechts des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreises zu beleben und wachzuhalten;
- b) sich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die das Lebensrecht des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises und seinen Schutz berühren, gutachtlich zu äußern;
- c) statistisches Material über die Bedrohung und Verletzung des Lebensrechts des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises zu sammeln und auszuwerten;
- d) Beschwerden und Gesuche von im Bundesgebiet lebenden Personen auf dem Gebiet seines Aufgabenbereichs entgegenzunehmen und an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Der Lebensschutz-Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes des Lebensrechts des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreises; darin soll er auch gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen anregen, die nach seiner Beurteilung zur Verbesserung des Lebensschutzes beitragen.

(3) Der Lebensschutz-Beauftragte ist im Deutschen Bundestag anzuhören, wenn Fragen seines Aufgabenbereichs behandelt werden. Er hat das Recht, an den Sitzungen der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Fachausschüsse teilzunehmen. Der Deutsche Bundestag und die in Satz 2 genannten Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Lebensschutz-Beauftragten verlangen; er steht ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

##### § 3

##### Wahl des Lebensschutz-Beauftragten, Wählbarkeit

(1) Der Lebensschutz-Beauftragte wird vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.

(2) Zum Lebensschutz-Beauftragten ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wer wegen der Teilnahme an einer Straftat gegen das Leben bestraft ist. Nicht wählbar ist auch, wer sich selbst einer Teilnahme an einer solchen Straftat bezichtigt, auch wenn deswegen kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist.

(3) Zum Lebensschutz-Beauftragten soll eine Persönlichkeit gewählt werden, die auf dem Gebiet des Lebensschutzes im Sinne von § 1 Abs. 1 Erfahrungen gesammelt und Engagement gezeigt hat.

##### § 4

##### Verschwiegenheitspflicht

Der Lebensschutz-Beauftragte bewahrt über die ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit. § 10 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gilt entsprechend.

##### § 5

##### Allgemeine Richtlinien

Der Deutsche Bundestag kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Lebensschutz-Beauftragten erlassen. Der Beauftragte ist im übrigen von Weisungen frei.

## § 6

**Amtshilfe, Amtseid**

(1) Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder, der Sozialversicherungsträger und der kommunalen Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Standesorganisationen sind verpflichtet, dem Lebensschutz-Beauftragten bei seiner Tätigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Der Lebensschutz-Beauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Deutschen Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

## § 7

**Inkompatibilität**

Der Lebensschutz-Beauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Er darf weder dem Europäischen Parlament noch dem Deutschen Bundestag noch einem Landesparlament angehören.

## § 8

**Zusammenarbeit mit Ländern**

Haben Bundesländer eigene Lebensschutz-Beauftragte eingesetzt, so arbeitet der Lebensschutz-Beauftragte des Deutschen Bundestages mit ihnen zusammen, vor allem durch Informations- und Erfahrungsaustausch.

**Artikel 2****Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes (Bundesfamiliengeldgesetz)**

## § 1

**Berechtigte, Höhe des Familiengeldes, Einkommensgrenze**

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

## § 2

**Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

## § 3

**Andere Sozialleistungen**

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

## § 4

**Unterhaltspflichten**

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 5

**Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung**

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

## § 6

**Kostentragung**

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

## § 7

**Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

## § 8

**Rechtsweg**

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

## § 9

**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht,

nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

**Artikel 3****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1615 I Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In § 1615 I Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 8. März 1994

Herbert Werner (Ulm)  
Hubert Hüppe  
Claus Jäger  
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff  
Norbert Geis  
Dr. Wolf Bauer  
Wilfried Böhm (Melsungen)  
Karl Deres  
Albert Deß  
Wolfgang Engelmann  
Wolfgang Erler (Waldbrunn)  
Dr. Karl H. Fell  
Dr. Wolfgang Götzer  
Dr. Norbert Herr

Dr. Paul Hoffacker  
Josef Hollerith  
Siegfried Hornung  
Georg Janovsky  
Hartmut Koschyk  
Franz Heinrich Krey  
Karl-Josef Laumann  
Ortwin Lowack  
Rudolf Meinel  
Alfons Müller (Wesseling)  
Dr. Günther Müller  
Engelbert Nelle  
Friedhelm Ost  
Norbert Otto (Erfurt)

Otto Regenspürger  
Dr. Erich Riedl (München)  
Werner Ringkamp  
Franz Romer  
Dr. Klaus Rose  
Kurt J. Rossmann  
Helmut Sauer (Salzgitter)  
Roland Sauer (Stuttgart)  
Dr. Andreas Schockenhoff  
Joachim Graf von Schönburg-Glauchau  
Dr. Hermann Schwörer  
Ferdinand Tillmann  
Alois Graf von Waldburg-Zeil  
Benno Zierer

## Begründung

### I. Allgemeines

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Eine besondere Verpflichtung besteht dabei gegenüber dem schwächsten Mitglied der menschlichen Gemeinschaft, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie ihre schwächsten Mitglieder schützt und Entscheidungen zum Leben fördert. Die hohe Zahl von Tötungen ungeborener Kinder in den alten und neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung.

#### 1. Bewußtseinsbildung

Zur Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind gehört zunächst, daß er versucht, auf den Motivations- und Entscheidungsprozeß, der zu einer Abtreibung führen könnte, Einfluß zu nehmen. Die Überzeugung, daß das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muß gestärkt und — wo sie verlorengegangen ist — durch bewußtseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden. So hat es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 dem Staat zur Pflicht gemacht. Dies kann auf breiter Basis durch Aufklärungs- und Informationsarbeit im „konfliktfreien Raum“ und durch Beratung in konkreten Einzelfällen geschehen.

##### a) Aufklärung und Information

Die Bewußtseinsbildung für den Schutz des ungeborenen Kindes muß bereits im Rahmen der Sexualerziehung, der Aufklärung über verantwortliches Sexualverhalten und den Gebrauch von empfängnisregelnden Mitteln und Methoden beginnen. „Aufklärung“ darf sich aber nicht darin erschöpfen, eine „technische Anleitung zur Verwendung von Verhütungsmitteln“ zu geben. Keinesfalls darf die vorgeburtliche Kindstötung als Mittel der „Familienplanung“ bezeichnet oder angeboten werden, wie dies im früheren DDR-Recht der Fall war.

Auch wenn empfängnisverhütende Maßnahmen fehlschlagen sollten, ist das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu respektieren. Wo immer möglich, sollte schon im konfliktfreien Raum eine entsprechende Bewußtseinsbildung einsetzen, damit nicht dann, wenn tatsächlich eine ungeplante Schwangerschaft entstanden ist, doch die Tötung des Kindes als „letzter Ausweg“ angesehen wird. Ethische Fragestellungen und die Möglichkeiten verantworteter Elternschaft sind deshalb besonders zu berücksichtigen und müssen den Schwerpunkt von Aufklärung und Beratung

bilden. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, daß die Fragen der Empfängnisregelung partnerschaftlich angegangen und auch die Männer herangezogen werden, ihren Teil der Verantwortung zu tragen.

##### b) Beratung

Im Bereich der Schwangerenberatung steht mit dem in Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) enthaltenen Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung ein Instrument zur Verfügung, mit dem die notwendige Information und Hilfe für schwangere Frauen bewältigt werden kann. Da nach den geänderten strafrechtlichen Bestimmungen eine spezielle Schwangeren-Konfliktberatung als Voraussetzung der Straffreiheit der Tötung eines ungeborenen Kindes nicht mehr notwendig ist, bedarf es keiner über Artikel 1 SFHG hinausgehenden Beratungsbestimmungen. In diesem Gesetz ist bereits ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung geschaffen. Die Beratung wirkt in doppelter Hinsicht zum Schutz des ungeborenen Kindes. Auf der einen Seite steht das Bemühen, die Austragung des Kindes psychisch-emotional zu stützen, auf der anderen Seite werden öffentliche und private Hilfen durch die Beratungstätigkeit bekanntgemacht oder vermittelt — teilweise auch direkt vergeben — und damit erst in vollem Umfang wirksam. Letzteres wirkt wiederum auf das Bewußtsein schwangerer Frauen zurück, indem das Leben mit dem Kind als realisierbare und von der Gemeinschaft unterstützte Alternative erfahren wird. Somit ist die Schwangerenberatung — ihrer Aufgabe entsprechend — ein wesentlicher Bestandteil der Bewußtseinsbildung für einen stärkeren Schutz des ungeborenen Kindes.

Im offenen und vertraulichen Gespräch soll die Schwangere Konflikte, Probleme und Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können. In der Beratung werden Kenntnisse über die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes, über alle zur Verfügung stehenden gesetzlichen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen vermittelt. Den Bereich der Sexualaufklärung und Empfängnisregelung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft (vgl. oben Buchstabe b), schließt die Beratung ebenso ein wie eine Ehe- oder Partnerberatung, soweit die Frau es wünscht.

##### c) Weitere bewußtseinsbildende Gesetzesänderungen

Die Zahlung von Familiengeld ist nicht nur eine materielle Hilfe für die Anschaffungen, die mit der Geburt eines Kindes in Zusammenhang stehen, sondern sie kann darüber hinaus einen wichtigen bewußtseinsbildenden Effekt haben. Denn ein unge-

borenes Kind, das vom Staat als Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung anerkannt wird, wird auch von denjenigen eher als Kind und Mitmensch akzeptiert, die dies nicht schon aus ihrer allgemeinen Überzeugung heraus tun.

Auch die Änderungen in den strafrechtlichen Bestimmungen des neben diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entwurfs zur Neufassung des Abtreibungsstrafrechts dienen der Schärfung des Bewußtseins. Das Strafrecht kennzeichnet Recht und Unrecht in unserer Gesellschaft. Die bewußtseinsbildende Wirkung ist auch von den Befürwortern einer völligen oder weitgehenden Abtreibungsfreigabe auf anderen Gebieten, etwa dem Umweltstrafrecht, anerkannt. Wer dieses Argument aber nur dann gelten lassen will, wenn es der eigenen gesellschaftspolitischen Zielsetzung entspricht, macht sich unglaubwürdig.

Zu den bewußtseinsbildenden Maßnahmen dieses Gesetzes gehört auch die Bestellung eines Lebensschutz-Beauftragten. Er soll speziell das Bewußtsein des Gesetzgebers schärfen, darüber hinaus aber auch in der Öffentlichkeit an der Belebung des Bewußtseins vom Lebensrecht der ungeborenen Kinder mitwirken.

## 2. Sozial- und familienpolitische Hilfen

Angesichts der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz ungeborener Kinder muß Familienpolitik dazu beitragen, daß das „Ja zum Kind“ nicht auf Benachteiligungen und unvermeidbare Schwierigkeiten trifft. Schwangeren Frauen, die sich in einer Konfliktsituation befinden, müssen Wege aufgezeigt werden können, die es ermöglichen, das Kind auszutragen und für die eigene Familie eine Lebensperspektive zu sehen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität der Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen und Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist und daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Vorgesehen sind — auch im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — neben der Einführung eines Lebensschutz-Beauftragten wesentlich verbesserte sozialflankierende Maßnahmen (Familiengeld, Verbesserungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch).

Die vorgeschlagenen Regelungen in ihrer Gesamtheit orientieren sich an der sozialetisch motivierten Zielsetzung der Sicherung des Gemeinwohls auch in seiner Dimension für folgende Generationen.

Mit den in diesem Artikelgesetz vorgesehenen Maßnahmen soll eine wirksame Verbesserung der staatlichen Leistungen zum Schutz der ungeborenen Kinder erfolgen:

- Ein Familiengeld in Höhe von insgesamt 1 000 Deutsche Mark soll den Eltern schon vor der Geburt eines Kindes zeigen, daß sie auf die Hilfe

des Staates rechnen können. Die Hälfte des Familiengeldes steht vor der Geburt zur Verfügung. Es ist einkommensabhängig und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- Der geltende Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter gegen den Kindesvater ist unzureichend:

Nichteheliche Mütter befinden sich vielfach nach der Geburt des Kindes in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere dann, wenn sie über kein hinreichendes Einkommen verfügen und finanziell abhängig sind. In diesen Fällen ist die Mutter auf Unterstützung angewiesen, um das Kind betreuen zu können.

Rechtlich sind diese Frauen nur in begrenztem Umfang abgesichert. Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist zeitlich eng beschränkt und hilft nur für eine kurze Übergangszeit weiter (maximal für zwölf Monate nach der Entbindung). Die übrigen Sozialleistungen stellen zwar in mehrfacher Hinsicht eine Unterstützung dar (Erziehungsgeld, Kindergeld, Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld), können jedoch eine vollständige wirtschaftliche Sicherstellung nicht bieten.

Die wirtschaftliche Instabilität schlägt sich oft negativ auf die sozialen Beziehungen und die physische und psychische Befindlichkeit der Mutter nieder. Dies wiederum beeinträchtigt die Entwicklungschancen des nichtehelichen Kindes. Um unverheiratete Schwangere nicht in eine persönliche Konfliktsituation zu bringen, muß deshalb der Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter erheblich verbessert werden.

## II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Gesetzentwurfs können erst im Zuge des gesetzgeberischen Verfahrens ermittelt werden.

## III. Begründung der einzelnen Bestimmungen

**Zu Artikel 1** (Gesetz über den Lebensschutz-Beauftragten des Deutschen Bundestages)

### Zu § 1

Die verfassungsrechtliche Stellung des Lebensschutz-Beauftragten wird in Anlehnung an das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages geregelt.

### Zu § 2

Die Aufgaben des Lebensschutz-Beauftragten ergeben sich materiell aus den Leitsätzen (6 und 10) und aus der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993, die dem Staat das

Untermaßverbot und die Nachbesserungspflicht sowie die Belebung des öffentlichen Bewußtseins bezüglich des Lebensrechts der ungeborenen Kinder zur Pflicht macht.

Da durch Euthanasie-Bestrebungen in europäischen Nachbarländern, die in Deutschland bereits da und dort als beispielhaft angesehen werden, auch das Lebensrecht hochbetagter, schwerbehinderter und schwerkranker Personen bedroht werden kann, ist auch dieser Personenkreis in den Aufgabenbereich des Lebensschutz-Beauftragten einbezogen.

Der Jahresbericht an den Deutschen Bundestag ist ein Kernstück der Aufgaben des Lebensschutz-Beauftragten. Um seine Aufgabe erfüllen zu können, muß er ein Recht auf Anhörung im Deutschen Bundestag und in den zuständigen Ausschüssen haben.

#### Zu § 3

Auch diese Bestimmung lehnt sich an die Regelung beim Wehrbeauftragten an. Die Wählbarkeitsbestimmungen der Absätze 2 und 3 ergaben sich aus den besonderen Aufgaben des Lebensschutz-Beauftragten.

#### Zu den §§ 4 bis 7

Auch hier lehnt sich das Gesetz an entsprechende Regelungen beim Wehrbeauftragten an.

#### Zu § 8

Auch die Länder tragen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Mitverantwortung für eine erfolgreiche Eindämmung der Abtreibung, vor allem durch die Gewährleistung einer dem Lebensschutz dienenden Schwangeren-Beratung. Es ist daher zu erwarten, daß auch Bundesländer Lebensschutz-Beauftragte bestellen. Mit ihnen soll der Beauftragte des Deutschen Bundestages eng zusammenarbeiten.

#### Zu Artikel 2 (Bundesfamiliengeldgesetz)

##### Zu § 1 — Berechtigte, Höhe des Familiengeldes, Einkommensgrenze

Absatz 1 legt den Kreis der Berechtigten fest. Er orientiert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiengeld an § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nach Absatz 2 beträgt das Familiengeld 1 000 Deutsche Mark. Es kann in Höhe von 500 Deutsche Mark vor und in derselben Höhe nach der Geburt gezahlt werden.

Durch die Leistung wird sichergestellt, daß der Familie Mittel für das Kind zur Verfügung stehen. Bei

Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind das Familiengeld gezahlt.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Geltung hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung eines nichtehelichen Kindes mittelbar durch die starke gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, diesen Betreuungsunterhaltsanspruch erheblich zu erweitern.

#### Zu Nummer 1

Mit diesen Änderungen sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzung der Betreuung eines nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Es erfolgt eine Angleichung an § 1570 BGB, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, wenn wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann“.

#### Zu Nummer 2

Um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen, wird der zeitliche Anspruch des Betreuungsunterhaltes von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch die nichteheliche Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

#### Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Festsetzung eines festen Kalender-Datums für das Inkrafttreten des Gesetzes bietet den Verwaltungen und den betroffenen Personen mehr Rechtssicherheit und die Möglichkeit, sich auf die neue gesetzliche Lage einzurichten. Der . . . erscheint im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren realistisch. Die Weitergeltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht über Gebühr ausgedehnt.